

RS Vwgh 1999/2/9 98/11/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wurde wegen Nichtbefolgung eines Aufforderungsbescheides nach § 75 Abs 2 KFG die einzige rechtlich mögliche Konsequenz, nämlich die Entziehung der Lenkerberechtigung, rechtskräftig gezogen und dagegen keine Beschwerde erhoben, hat der Verwaltungsgerichtshof keine rechtliche Möglichkeit, durch eine Aufhebung des Aufforderungsbescheides die Rechtsstellung des Beschwerdeführers zu verbessern; eine Beschwerde gegen den Aufforderungsbescheid ist daher wegen Fehlens des Rechtes zu ihrer Erhebung zurückzuweisen (Hinweis B 25.8.1998, 98/11/0074).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110210.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at